

## Hinweise zur GewAbfV

### 1. Angaben zur Baumaßnahme

Die Baumaßnahme ist eindeutig zu bezeichnen. Der Zeitraum muss zumindest die Zeitspanne vom erstmaligen Anfall von Bauabfällen nach GewAbfV bis zum letzten Anfall von Bauabfällen nach GewAbfV umfassen.

### 2. Feststellung der Dokumentationspflicht durch den AN

Eine Pflicht zur Dokumentation entfällt bei Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 10 m<sup>3</sup> nicht überschreitet. Mit „Abfällen“ sind die unter die GewAbfV fallenden Abfallfraktionen gemeint. Die Getrennthaltepfllichten bleiben auch bei Unterschreiten der Grenze bestehen.

Jedes Gewerk stellt eine Einzelmaßnahme dar (es gilt also jeweils die 10 m<sup>3</sup>-Grenze). Anders ist dies, wenn ein AN mehrere Gewerke erbringt oder - bspw. als GU - federführend koordiniert.

Die Dokumentation hat mindestens den Anforderungen der von der Senatsverwaltung MVKU zur Verfügung gestellte [Vorlage](#) zu entsprechen.

Die Dokumentation ist nach Maßgabe der vorstehenden Absätze während der gesamten Dauer des Bauvorhabens fortzuschreiben, sodass ein wochenaktueller Zwischenstand bei Aufforderung durch den AG zu jedem Zeitpunkt des Bauvorhabens digital übergeben werden kann. Zum Ende der Baumaßnahme ist die Gesamtdokumentation dem AG und gem. § 8 Absatz 3 GewAbfV der zuständigen Behörde auf Verlangen vollumfänglich zu übermitteln.

#### 2.1 Getrennte Erfassung – Anfall und Entsorgung

- (1.) Die Angaben in der von der Senatsverwaltung MVKU bereitgestellten Vorlage sind für das Bauvorhaben vollständig auszufüllen. Gefährliche Abfälle sind in der Tabelle nicht zu dokumentieren, insoweit gilt die NachwV.
- (2.) Der Dokumentation sind Unterlagen beizufügen, mit denen die getrennte Sammlung belegt werden kann, diese sollten mindestens ein Lichtbild des Containerinhaltes bei Abtransport und den Liefer- und Wiegeschein beinhalten.
- (3.) Die Bauabfälle sind gem. den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen primär einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zuzuführen oder zu recyceln. Eine sonstige Verwertung (Verbrennung oder Verfüllung) oder gar Beseitigung kommt nur nachrangig in Betracht
- (4.) Die Entsorgungsanlage ist jeweils getrennt nach Abfallfraktionen anzugeben. Der AN hat eine Annahmeerklärung (Bestätigung nach § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 GewAbfV) der jeweiligen Entsorgungsanlage(n) mit Angabe der Tonnage einzuholen. Die Erklärung muss den Zusammenhang mit der Baumaßnahme eindeutig erkennen lassen.

#### 2.2 Gemischte Fraktionen, Anfall und Entsorgung nach § 9 GewAbfV

- (1.) Gemische dürfen nur unter den Voraussetzungen der in § 8 Abs. 2 GewAbfV geregelten Ausnahmetatbestände anfallen. Es wird insbesondere zwischen der tatsächlichen Unmöglichkeit der getrennten Sammlung und der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der getrennten Sammlung unterschieden. Hinweise zur Dokumentation können der „[Ausfüllhilfe zur Dokumentation](#)“ entnommen werden; sie sind jedoch für jeden Einzelfall anzupassen.

(2.) Zu unterscheiden ist hinsichtlich der Gemische zwischen zwei Fraktionen von Baumischabfällen:

- AVV Nr. 170107, Gemische, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten,
- AVV Nr. 170904, Gemische, die überwiegend Kunststoffe, Metalle, einschließlich Legierungen, oder Holz enthalten,

Die Zusammensetzung ist mittels Lichtbilder für jeden Container zu dokumentieren und der Dokumentation beizufügen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Lichtbilder der Baumaßnahme zugeordnet werden können. Die Gesamtmassen der jeweiligen Baumischabfälle sind anzugeben.

(3.) Gemische nach 170107 sind unverzüglich einer Aufbereitungsanlage zuzuführen, in der definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden, vgl. § 9 Abs. 2 Satz 1 GewAbfV. Gemische nach 170904 sind unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage oder Aufbereitungsanlage zuzuführen, vgl. § 9 Abs. 3 GewAbfV; die Vorbehandlungsanlage muss die Anforderungen nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und 3 GewAbfV erfüllen.

*Hinweis:* Eine Liste von Vorbehandlungsanlagen, welche die Anforderungen erfüllt, findet sich unter:

[https://www.berlin.de/sen/uvk/\\_assets/umwelt/kreislaufwirtschaft/projekte/verwertung-von-gemischten-gewerbe-und-bauabfaellen/anlagenliste\\_gem\\_gewabfv.pdf](https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/kreislaufwirtschaft/projekte/verwertung-von-gemischten-gewerbe-und-bauabfaellen/anlagenliste_gem_gewabfv.pdf)

(4.) Der AN muss zudem dafür Sorge tragen, dass er bei erstmaliger Anlieferung (bezogen auf die konkrete Baumaßnahme) der Baumischabfälle eine Bestätigung der Aufbereitungsanlage oder Vorbehandlungsanlage gemäß § 9 Abs. 2 GewAbfV erhält. Hierfür ist das Muster „[Bestätigung nach § 9 Abs. 2 GewAbfV](#)“ zu verwenden.

(5.) In eng begrenzten Ausnahmefällen kann eine Aufbereitung oder Behandlung der Baumischabfälle in Aufbereitungs- oder Vorbehandlungsanlagen tatsächlich unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar sein, vgl. § 9 Abs. 4 GewAbfV. Beispiele hierfür sind in der LAGA M 34, Stand: 2/2019, unter Ziffer 3.2.2 beschrieben, vgl. [https://www.laga-online.de/documents/m34\\_vollzugshinweise\\_gewabfv\\_endfassung\\_11022019\\_inhred\\_aenderung\\_155\\_4388381.pdf](https://www.laga-online.de/documents/m34_vollzugshinweise_gewabfv_endfassung_11022019_inhred_aenderung_155_4388381.pdf). Sollte sich der AN auf eine solche Ausnahme berufen, so hat er dies eigenständig im Detail zu begründen und den AG hierüber gesondert zu informieren.

(6.) Im Fall der Ziffer (5.) hat der AN Namen und Adresse der Entsorgungsanlage anzugeben und die Anlieferung der jeweiligen Abfälle (inkl. Massen) zu dokumentieren. Sollte eine sonstige Verwertung nicht möglich sein, so hat der AN dies im Detail zu begründen.

### **3. Bestätigung durch den AN**

(1.) Abschließend hat der AN zu bestätigen, dass die vorstehenden Angaben vollständig und korrekt sind sowie, dass alle unter die GewAbfV fallenden Abfallfraktionen ordnungsgemäß entsorgt worden sind.

(2.) Prüfung auf Plausibilität durch den AG bzw. einen beauftragten Externen.